

Merkblatt

Pfandpflicht

Bei den Pfandregelungen zu Getränkeverpackungen muss zunächst unterschieden werden, ob es sich um **Einweg**-Getränkeverpackungen oder **Mehrweg**-Getränkeverpackungen handelt.

I. Einwegpfand

1. Pfanderhebungspflicht

Wer Getränke in Einwegverpackungen gewerblich vertreibt, hat nach § 9 Abs. 1 S. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer ein Pfand zu erheben, wenn am Ende der Lieferkette ein Endverbraucher steht. Das Pfand ist auf „**ökologisch nicht vorteilhafte**“ Einweg-Getränkeverpackungen wie Getränkedosen, Einweg-Glasflaschen, Einweg- PET-Flaschen mit einem **Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter** zu erheben.

Pfandpflichtig sind demnach:

- Bier (einschließlich alkoholfreies Bier) und Biermischgetränke
- Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure
- alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sog. Alkopops)

Das Pfand beträgt einheitlich für alle pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen **0,25 Euro** inklusive Umsatzsteuer. Einwegverpackungen sind in der Regel mit dem bundesweit einheitlichen DPG (**D**eutsches **P**fandsystem **G**mbH) - Logo und der Artikelidentnummer GTIN (Global Trade Item Number) – früher als EAN-Nummer bekannt versehen:



DPG-Logo für Einwegpfandflaschen



GTIN

Die Pfandpflicht gilt entlang der Handelskette, das heißt der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher. Wer kein Pfand erhebt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Kein Pfand wird für **ökologisch vorteilhafte Verpackungen** wie Getränkekartonverpackungen, Getränke-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel (§ 3 Abs. 4 VerpackV) erhoben sowie für Getränke in Verpackungen mit einem **Füllvolumen unter 0,1 Liter oder über 3,0 Liter**.

Zudem sind folgende Getränke ausdrücklich **von der Pfandpflicht ausgenommen**:

- Fruchtsäfte/-nektare und Gemüsesäfte/-nektare
- Milch und Milchmischgetränke
- diätetische Getränke, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden
- Wein, Sekt und Spirituosen

Importierte Einweg-Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Wer Erstinverkehrbringer ist, richtet sich hierbei danach, wer im Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für den Vertriebsvorgang innehat. Kriterien hierfür sind beispielsweise die Organisation des Transports, Bezahlung der Frachtversicherung oder die Übernahme der Verzollung. Ergibt sich hiernach die Verantwortlichkeit des ausländischen Unternehmens (sofern kein hierzulande ansässiger Händler eingebunden ist), erstreckt sich beispielsweise im Bereich des Versandhandels die Pfanderhebungspflicht ebenfalls auf das ausländische Unternehmen, anderenfalls beginnt die Pfandkette erst beim deutschen Abnehmer. Die in Deutschland ansässigen Unternehmen sollten sich daher vorab vergewissern, ob die von ihnen bezogenen Getränkeverpackungen bereits bei der DPG (siehe unten) registriert sind oder ob sie ggf. selbst die Registrierung vornehmen und die importierten Verpackungen mit Selbstklebeetiketten nachetikettieren.

Exportierte Einweg-Getränkeverpackungen, also Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden, unterliegen nicht der Pfandpflicht. Zu beachten sind aber unter Umständen die ausländischen Vorgaben bzgl. einer etwaigen Pfandpflicht. Einweg-Getränkeverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt und die sodann direkt ins Ausland verbracht werden, sind jedoch pfandpflichtig.

2. Teilnahme am bundesweiten Pfandsystem

Alle Vertreiber von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen haben sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen, welches den Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen (Pfandclearing) untereinander ermöglicht. Aus diesem Grund wurde die **Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG)** gegründet.

Die Funktionsweise des Pfandsystems und des Pfandclearings wird auf den Internetseiten der DPG unter diesem [Link](#) ausführlich erläutert. Ferner werden die ersten Schritte dargestellt, wie beim Vertrieb pfandpflichtiger Einweg-Getränkeverpackungen auf dem deutschen Markt vorzugehen ist. Außerdem wird das Pfandsystem anhand eines kurzen Films erklärt: <http://www.dpg-pfandsystem.de/index.php/de/faq-haeufige-fragen.html> .

Auf Anfrage erhält man hier umfangreiche Informationen zur Teilnahme am DPG-System.

3. Kennzeichnungspflicht

Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Verpackungen „deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig“ zu kennzeichnen. Alle am DPG-System teilnehmenden Getränkeverpackungen müssen durch das DPG-Logo sowie einem GTIN-Strichcode gekennzeichnet werden.

4. Rücknahme und Pfanderstattung

Alle Vertreiber von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen sind verpflichtet, die entleerten Verpackungen zurückzunehmen und den Pfandbetrag in Höhe von 0,25 EUR zu erstatten, wenn sie Einweg-Getränkeverpackungen desselben Materials (Kunststoff, Glas,

Metall) in Verkehr bringen. Wer also nur Getränke in Glas-Einweg-Getränkeverpackungen verkauft, muss auch nur diese Verpackungen ohne Rücksicht darauf, wo diese gekauft wurden, zurücknehmen. Werden beispielsweise keine Getränkedosen verkauft, besteht auch keine Verpflichtung zur Rücknahme von Dosen. Auch beschädigte Einweg-Getränkeverpackungen müssen (ggf. manuell) zurückgenommen und das Pfand ausgezahlt werden. Jedoch ist erforderlich, dass das Pfandkennzeichen noch erkennbar ist, um die Getränkeverpackung als pfandpflichtig identifizieren zu können. Trägt eine Getränkeverpackung kein Pfandkennzeichen, kann die Rücknahme und Pfanderstattung verweigert werden, da dann zu vermuten ist, dass die Getränkeverpackung im pfandfreien Ausland gekauft wurde.

Für Läden mit einer Verkaufsfläche **unter 200 qm** (z.B. Kioske oder gegebenenfalls Tankstellen) gilt eine **Sonderregelung** (§ 6 Abs. 8 VerpackV): sie müssen nur Leergut solcher Marken und Materialien zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment führen. Beispiel: Es werden nur Cola-Dosen der Marke XY verkauft, dann müssen auch nur Cola-Dosen der Marke XY zurückgenommen werden (wo die XY-Dosen gekauft wurden, spielt keine Rolle).

II. Mehrwegpfand

Als Mehrwegverpackungen gelten nach § 3 Absatz 3 VerpackV Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wieder verwendet zu werden. Sie sind häufig, aber nicht verpflichtend, z.B. durch folgende Logos gekennzeichnet:



Logo für Mehrwegpfand



Umweltzeichen "Blauer Engel"

Mehrwegpfandflaschen tragen außerdem die Aufschrift „Mehrweg“, „Mehrwegflasche“ oder „Mehrweg-Pfandflasche“ auf dem Etikett oder die Reliefschrift „Leihflasche“ auf der Flasche selbst.

Hier ist die rechtliche Lage anders, denn für Mehrweg-Getränkeverpackungen sieht die Verpackungsverordnung **keine Pfand- und Rücknahmepflicht** vor. Die Pfandvereinbarung im Mehrwegsystem kommt **zivilrechtlich** in Form einer Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Die Modalitäten der Pfanderhebung und Pfanderstattung ergeben sich hierbei aus der Vereinbarung. Grundsätzlich besagt ein solcher Vertrag, dass ein Händler, bei dem ein Pfand z. B. für eine Flasche hinterlegt wurde, bei der Rückgabe dieser Flasche das Pfand erstatten muss.

Es besteht keine generelle Verpflichtung zur Rücknahme von Getränkeverpackungen, die der Händler nicht führt. Einen Anspruch auf Rückerstattung des Mehrwegpfandes hat der Kunde somit nur in dem Geschäft, in dem er das Getränk gekauft hat. In Zweifelsfällen kann der Kassenbon als Beweismittel vorgelegt werden.

Weitere Informationen zum Mehrwegpfand erhalten Sie unter: <http://www.mehrweg.org/>

Ein ausführlicher **Fragen-und Antwortenkatalog zur Pfandpflicht** steht unter diesem [Link](#) zur Verfügung.

Neues Verpackungsgesetz:

Ab dem **1. Januar 2019** wird die geltende Verpackungsverordnung durch das **neue Verpackungsgesetz** abgelöst. Hierdurch werden sich für Hersteller und Vertreiber sowie die Entsorgungswirtschaft weitreichende Änderungen ergeben. Wenn es um die Pfandpflicht geht, wird diese auf Frucht- und Gemüseektare mit Kohlensäure und auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert werden. Außerdem sind Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen und Mehrweggetränkeverpackungen verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder –schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe (nicht) wiederverwendet werden. Im Versandhandel sind die Hinweise in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben (vgl. § 32 Verpackungsgesetz).

Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren IHK-Ansprechpartner:

Volker Neumann
Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Stabsbereich Innovation und Umwelt
Raumordnung Industrie Technologie
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal
Telefon (0202) 2490 305
Telefax (0202) 2490 399
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Internet: www.wuppertal.ihk24.de

(Stand: März 2018)

Autorin:

Anna Doberschuetz, Telefon: 0221 1640-1512, Telefax: 0221 1640-1519,
E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de, Geschäftsbereich Innovation und Umwelt
Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln